

Allgemeine und technische Informationen zur Anlegung einer Gehwegüberfahrt im öffentlichen Verkehrsraum

Sehr geehrter Bauherr,
sehr geehrte Bauherrin,

dieses Informationsblatt soll Ihnen einen Überblick über die wichtigsten allgemeinen und technischen Vorgaben zur Anlegung einer Gehwegüberfahrt im öffentlichen Verkehrsraum geben, die berücksichtigt werden müssen.

1. Vor Anlegung der Gehwegüberfahrt ist mit dem zuständigen Straßenmeister der Wirtschaftsbetriebe Oberhausen – Abteilung Straßenunterhaltung - eine Ortsbesichtigung vorzunehmen. Der zuständige Straßenmeister ist **Herr Leprich - Tel.-Nr. 8578 346, Mobil-Nr. 0163 / 8578 711.**
2. Bei ausschließlicher Nutzung durch Personenkraftwagen ist ein Betonsteinpflaster - grau – **mit Fase** (Ellenbogenverband) mit der Abmessung 10 x 20 x 8 cm auf einem 20 cm starken Unterbau aus Mineralgemisch der Körnung 0/45 zu verwenden.
3. Bei Nutzung der Gehwegüberfahrt auch durch Lastkraftwagen ist entgegen der vorstehenden technischen Vorgabe ein Verbundpflaster (Ellenbogenverband) mit einer Stärke von 10 cm auf einer 40 cm starken Tragschicht aus Mineralgemisch der Körnung 0/45 zu verwenden.
4. Die abzusenkenden Bordsteine sind auf einem 20 cm starken Betonfundament (**Beton C 12/15 GK 16**) und einer mindestens 10 cm starken Rückenstütze zu verlegen, wobei der angrenzende Plattenbelag höhenmäßig an die neue Pflasterfläche anzugleichen ist.
5. Die Mindestbreite der Gehwegüberfahrt muss einschließlich Angleichungsfläche mindestens 5,00 m betragen.
6. Die Tiefbauarbeiten dürfen nur von einem Fachunternehmen für Tief- und Straßenbau ausgeführt werden (eine Aufstellung einiger Unternehmen ist beigefügt).

7. Die Kosten für die Anlegung der Gehwegüberfahrt sind von Ihnen zu tragen.
8. Sollte später eine Änderung der Straße erfolgen, so kann die Stadt Oberhausen gemäß § 16 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes NW (StrWG NW) die Vergütung von Mehrkosten für den Bau und die Unterhaltung verlangen, wenn die Straßenfläche im Bereich der Gehwegüberfahrt wegen der Art des Gebrauches aufwendiger hergestellt oder ausgebaut werden muss, als es den regelmäßigen Verkehrsbedürfnissen entspricht.
9. Nach Beendigung der Baumaßnahme wird die Gehwegüberfahrt durch den zuständigen Straßenmeister auf die Einhaltung der technischen Vorgaben überprüft und abgenommen, **die Rechnung des ausführenden Betriebes ist bei der Abnahme vorzulegen.**

Übersicht über Fachfirmen im Bereich Tief – und Straßenbau

- Wirtschaftsbetriebe Oberhausen GmbH – Kanäle und Straßen - Buschhausener Straße 149, 46049 Oberhausen
- Heinrich Timm Nachf. GmbH, Fernewaldstraße 82a, 46145 Oberhausen
- Heinrich Storck Baugesellschaft mbH , Weißensteinstraße 90 a, 46149 Oberhausen
- Walter Hesseler GmbH & Co. KG, Schürenkampstraße 40, 45964 Gladbeck
- Koepe GmbH, Kanalstraße 3, 46117 Oberhausen
- Mesken GmbH & Co. KG, Am Buskolk 33, 46395 Bocholt
- Tummes GmbH, Gutenbergstraße 46, 47443 Moers
- Eurovia Teerbau GmbH, Rheinbabenstraße 75, 46240 Bottrop
- Abendroth GmbH, Von-Trotha-Str. 156, 46149 Oberhausen
- Falk Hesseler Tief- und Straßenbau, Bergstraße 86a, 46117 Oberhausen
- A. Malcher Straßenbau, Timpenstraße 39, 46117 Oberhausen